

Benutzungsordnung

für den Wohnmobilstellplatz am Schützenweg in Friedeburg

Abschnitt I

Geltungsbereich, Allgemeines

§ 1

Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

(1) Die Gemeinde Friedeburg betreibt auf dem Flurstück 93/6 der Flur 6 der Gemarkung Friedeburg (nachfolgend Schützenplatz genannt) einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung. Der Stellplatz steht ausschließlich für Wohnmobile zur Verfügung. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse sowie Zelte.

(2) Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 3 dieser Benutzungsordnung entrichtet hat.

(3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Stellplatz befinden. Sie gilt gleichzeitig für die Benutzung der Ver- und Entsorgungsstation gegenüber des gemeindlichen Bauhofes, Am Tief 3, 26446 Friedeburg.

§ 2

Öffnungszeiten, Nutzungsdauer

(1) Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Die Benutzungsgebühr nach § 3 wird in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. erhoben.

(2) Die Höchstnutzungsdauer beträgt 5 Tage. Eine längere Benutzung kann auf Anfrage genehmigt werden.

§ 3

Benutzungsentgelt

(1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes Schützenweg ist gebührenpflichtig. Mit Befahren des Platzes wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Nutzungstag (24 Stunden) 5,-- €.

(2) Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig. Sie ist über ein Internet-Buchungssystem „womo.cloud“ (Aufruf über die Internet-Adresse „womo.friedeburg.de“ bzw. über die ausgehängten QR-Codes) oder während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstr. 96, 26446 Friedeburg, zu entrichten.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

montags - freitags	08.30 - 12.00 Uhr
montags	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 17.00 Uhr

(3) Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Stromversorgung sind mit einem Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes genutzt werden. Dies gilt auch für die Frischwasserversorgung, die sich gegenüber dem gemeindlichen Bauhof, Am Tief 3, 26446 Friedeburg, befindet. Dort ist auch die Schmutzwasserentsorgung unentgeltlich möglich.

Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

§ 4

Verhalten auf dem Platz

(1) Eine Reservierung von Stellplätzen ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht erlaubt. Eine vorzeitige Buchung der Stellplätze ist maximal 2 Tage vor Anreise möglich.

(2) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

(3) Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss gegenüber des gemeindlichen Bauhofes, Am Tief 3, 26446 Friedeburg, entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtung ist mit dem Benutzungsentgelt abgegolten.

(4) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (z. B. offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt.

(5) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilplatzes und auf andere Wohnmobilisten sind Lärmbelästigungen wie Türenschiagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist untersagt.

(6) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.

(7) Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen.

§ 5

Hausrecht

(1) Die Gemeinde Friedeburg und die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungs- und Gebührenordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

(2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

(3) Im Bedarfsfall kann die Nutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Friedeburg abgeleitet werden kann. In solchen Fällen wird durch Informationsschilder auf einen Ausweichplatz hingewiesen, für den ebenfalls diese Benutzungsordnung gilt.

(4) Der Platz unterliegt hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung der laufenden Kontrolle.

§ 6

Haftung

(1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Gemeinde Friedeburg geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

(2) Die Gemeinde Friedeburg haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und / oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Friedeburg nur ein, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

(5) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung, insbesondere das Abstellen anderer Fahrzeuge wie Wohnmobile, Verursachung von Lärm und die Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr, können mit einem Bußgeld geahndet werden, daneben kann ein Platzverweis ausgesprochen werden, wobei kein Ersatz- oder Schadensersatzanspruch besteht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz am Schützenweg in Friedeburg vom 01.04.2018 außer Kraft.

Friedeburg, den 14.05.2025

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

gez. Goetz